

Zusatz zum NOVASOL-Sicherungspaket

Bestellen Sie zur eigenen Sicherheit zusätzlich zum **NOVASOL**-Sicherungspaket den Selbstbehalt-Ausschluss sowie eine Absicherung gegen Haftpflichtschäden über **NOVASOL**! Nachstehend hierfür die Bedingungen der **NOVASOL A/S**, Kopenhagen, Dänemark, die mit Abschluss des dieser zusätzlichen Absicherung mittels **NOVASOL** Gültigkeit erlangen. Als Nachweis gilt der **NOVASOL**-Mietvertrag.

Bitte beachten: Nachstehende Prämien gelten nur am Tage der Buchung eines **NOVASOL**-Ferienhauses. Deckungsgrundlage ist der Mietvertrag.

Prämienübersicht	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Mietpreis je Ferienwohnung/Ferienhaus	bis 200,-	bis 400,-	bis 750,-	bis 1.500,-	bis 2.500,-	bis 3.500,-	über 3.501,-
Zuschlag für Reise-Rücktritt-Hausrat-Haftpflichtabsicherung	7,-	10,-	12,-	14,-	16,-	18,-	23,-

GENERELLE BESTIMMUNGEN

1. Selbstbehalt-Ausschluss NOVASOL-Sicherungspaket

1.1. Reise-Rücktritt

Der Sicherungsschutz beginnt mit Eingang mindestens der Anzahlung des Reisepreises vor Reisebeginn und endet mit Antritt der Reise.

- NOVASOL ist ferner leistungspflichtig, wenn nach Reisebuchung infolge einer der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit der reisenden Person nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihr der Antritt der Reise oder deren planmäßigen Beendigung nicht zugemutet werden kann:
 - Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Reisevertragspartners, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern,
 - Impfunverträglichkeit einer reisenden Person,
 - Schwangerschaft einer reisenden Person,
 - Arbeitslosigkeit des Sicherungsnehmers infolge unerwarteter betriebsbedingter Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber,
 - Urlaubssperre für den Buchenden oder seinen Ehegatten/Lebenspartner, infolge der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern die abgesicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hatte,
 - Schaden am Eigentum einer abgesicherten Person an seinem Heimatwohntort infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadensfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.
- Eine Leistungspflicht seitens NOVASOL besteht jedoch nicht,
 - wenn einer der vorgenannten wichtigen Gründe auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist: Krieg oder Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, politische Gewaltanwendungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Kernenergie-Unfälle, die feindliche Verwendung von Kriegswerkzeugen oder deren Vorhandensein als Folge eines Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlichen Ereignisses.
 - wenn die für die abgesicherte Person der Absicherungsfall bei Abschluss des Reisevertrages voraussehbar war oder die abgesicherte Person ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.
 - bei Reiseabbruch.
- NOVASOL leistet Entschädigung
 - bei Nichtantritt der Reise oder einem anderen vom Reisevertragspartner vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten,
 - bei Nichtbenutzung einer bzw. einer/s mit dem Reisevertrag gemieteten Ferienwohnung, Ferienhauses oder Ferienappartements in einem Hotel für die dem Vermieter oder einem anderen vom Reisevertragspartner vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten. Bei der Erstattung der Kosten gemäß c) wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für

einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung von verstorbenen versicherten Personen. NOVASOL leistet Entschädigung bis zur Höhe des auf eine abgesicherte Person entfallenden Reisepreises abzüglich des Selbstbehaltetes. Sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Reisepreis übersteigen, so ersetzt NOVASOL auch den darüber hinausgehenden Betrag abzüglich des Selbstbehaltetes. Die Entschädigungen erfolgen ohne Selbstbehalt.

1.2 Obliegenheiten im Sicherungsfall

- Die abgesicherte Person ist im Fall des Reise-Rücktritts nach Ziffer 1.1.1 a) verpflichtet,
 - NOVASOL den Eintritt des Sicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise zu stornieren,
 - NOVASOL oder dessen Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeiten, bzw. Schwangerschaften sind, unter Beifügung der Buchungsunterlagen, einzureichen.
 - auf Verlangen von NOVASOL die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Sicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
- Verletzt die abgesicherte Person eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist NOVASOL von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt NOVASOL zur Leistung insoweit verpflichtet, wie die Verletzung Einfluss, weder auf die Feststellung des Sicherungsfalles, noch die Feststellung oder den Umfang der NOVASOL obliegenden Leistung gehabt hat.

1.3 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, sobald eine Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich in EURO.

1.4 Anwendbares Recht

Auf den Sicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.

1.5 Verjährung/Klagefrist

Die Ansprüche aus dem Sicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Sicherungsleistung fällig wird. Ist der Anspruch einer abgesicherten Person bei NOVASOL angemeldet worden, bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang der schriftlichen Entscheidung seitens NOVASOL bei der Fristberechnung unberücksichtigt. NOVASOL ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die abgesicherte Person den Anspruch auf die Sicherungsleistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht, nachdem NOVASOL die begehrte Sicherungsleistung abgelehnt hat. Die Frist beginnt, nach dem die Ablehnung der abgesicherten Person schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.

1.6 Gerichtsstand

Die abgesicherte Person kann Ansprüche aus dem Sicherungsvertrag gegen NOVASOL bei dem zuständigen Gericht am Sitz von NOVASOL geltend machen.
2. Absicherung gegen Hausrat-Haftpflichtschäden

Neben dem Ausschluss des Selbstbehaltetes deckt die Sicherung ferner:

2.1 Umfang

Die Sicherung deckt die Verpflichtung des Abgesicherten zum Schadensersatz gemäß Mietvertrag für in der Sicherungsperiode angerichtete Schäden am Hausrat des gemieteten Ferienobjektes, darunter Schäden an Fensterscheiben und Spülbecken.

2.2 Ausschlüsse

Schadensersatz wird nicht geleistet für:

- gewöhnlichen Verschleiß, Risse, Schrammen, Verschmutzung oder graduelle Minderung
- vom Abgesicherten oder dessen Gästen begangenen Diebstahl
- vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Schäden, die ursächlich unter selbstverschuldeter Trunkenheit oder selbstverschuldetem Einfluss von Betäubungs- oder sonstigen Rauschmitteln herbeigeführt wurden
- Schäden, die von Hunden oder anderen Haustieren verursacht worden sind
- Schäden an Fahrrädern oder Wasserfahrzeugen, einschließlich Surfbrettern, Ruderbooten, Kanus und Kajaks sowie Teilen hierfür
- optische Schäden an Spülbecken, Whirlpools und Bädern
- Schäden an Swimmingpools und dem darin enthaltenen Wasser

2.3 Sicherungssumme:

Der Sicherungsschutz deckt Schäden am Hausrat bis zu einem Betrag von EURO 6.800,-

2.4 Selbstbehalt:

Der Selbstbehalt beträgt EURO 135,- pro Schaden

2.5 Berechnung des Schadensersatzes:

Der Schadensersatz für vollständig beschädigte Haushaltsgegenstände errechnet sich nach folgenden Prinzipien: Gegenstände, die weniger als 2 Jahre alt sind und vor Schadenseintritt unbeschädigt waren, werden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes für entsprechend neue Gegenstände ersetzt. Der Schadensersatz für Gegenstände, die älter als 2 Jahre sind, errechnet sich auf Grundlage des Wiederbeschaffungswertes für entsprechende neue Gegenstände, minus 10% pro angefangenes Jahr ab Anschaffungszeitpunkt. Der Erstattungsbetrag muss jedoch mindestens 20% des Neuwertes betragen.

- NOVASOL kann wählen zwischen der Reparatur eines beschädigten Gegenstandes oder einer Barauszahlung unter Berücksichtigung der Wertminderung.

- NOVASOL ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Erstattung in natura zu leisten.

2.6 Anerkennung eines Schadensersatzanspruches:

NOVASOL ist lediglich zur Übernahme der von ihm genehmigten Kosten verpflichtet.

Die Anerkennung oder Bezahlung einer Schadensersatzforderung durch den Sicherungsnehmer ist für NOVASOL nicht bindend. Durch die Anerkennung einer Schadensersatzforderung läuft der Sicherungsnehmer Gefahr, selbst zahlen zu müssen.

2.7 Obliegenheiten im Schadensfall:

Jeder Schadenfall muss unverzüglich NOVASOL gemeldet werden unter Beifügung aller erforderlichen Bescheinigungen.

2.8 Regress:

Sofern ein Schaden von einer anderen Sachversicherung gedeckt wird, entfällt die gesetzliche Schadenshaftpflicht des Schädigers und der Hausrat-Haftpflichtversicherung, es sei denn, der Schaden wurde mit Vorsatz oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Wichtig zu wissen

Jede Schadensanzeige ist unverzüglich zu richten an: NOVASOL, Søvej 2, DK-6792 Rømo. Auch bei eventuellen Fragen zum „Selbstbehalt-Zusatz“ zur Reise-Rücktrittskosten-Sicherung wenden Sie sich bitte an NOVASOL.